

Schadensersatzklagen: Hinweis- und Informationspflichten des Arbeitgebers in der bAV

Datum: 11.03.2020

Das Bundesarbeitsgericht hat mit dem Urteil vom 18. Februar 2020 die Klage eines Arbeitnehmers gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber abgewiesen. Die Haftung des Arbeitgebers für die Beratung zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) bleibt allerdings bestehen!

Der Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde der Arbeitnehmer auf einer Betriebsversammlung im Namen des Arbeitgebers durch einen Berater der Sparkasse über die Möglichkeiten der bAV informiert. Daraufhin entschied sich der Arbeitnehmer eine, über die Entgeltumwandlung finanzierte, bAV (Pensionskasse) abzuschließen. Nun gab es zu dieser Zeit ein laufendes Gesetzgebungsverfahren bzgl. der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht der Auszahlung bei der Betriebsrente. Über die mögliche Neuerung informierte der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nicht. Noch im selben Jahr trat diese Sozialversicherungspflicht der Auszahlung in Kraft.

Im Jahr 2015 ließ sich der Arbeitnehmer seinen Betriebsrentenvertrag als einmaliges Kapital auszahlen. Für diese Auszahlung musste er in Folge der gesetzlichen Änderungen aus dem Jahr 2003 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichten. Da der Arbeitnehmer der Auffassung war, er hätte von seinem Arbeitgeber, bzw. dem Sparkassenberater des Arbeitgebers, über das laufende Gesetzgebungsverfahren und die Sozialversicherungspflicht informiert werden müssen, zog er mit einer Klage vor das Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Die Haftung für die Beratung bleibt!

Viele könnten dieses Urteil falsch verstehen und der Auffassung sein, dass einem als Arbeitgeber bei der Informationspflicht kein Haftungsrisiko droht. Zwar wird der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht, wenn er oder, wie im Sachverhalt, der Sparkassenberater die Sozialversicherungspflicht nicht erwähnt hat – für eine Falschberatung durch den Berater übernimmt der Arbeitgeber allerdings die volle Haftung. Da nur in den seltensten Fällen der Arbeitgeber selbst die Beratung übernimmt, weiß er auch nur dann genau worüber in seinem Namen informiert wird.

Das große Problem eines jeden Arbeitgebers ist und bleibt jedoch die Haftung für die Beratung. Meist wird diese leider, wie im Sachverhalt von einem Versicherungsvertreter übernommen. Dieser ist dann nur in seltensten Fällen ausschließlich bAV-Spezialist. Die meisten „bAV-Berater“ beziehen ihr Wissen fast nur aus Produktschulungen der Versicherer. Die steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Expertise fehlt, sodass eine haftungsfreie Beratung für den Arbeitgeber mit solchen Beratern unmöglich ist.

Die **sicherste** und **komfortabelste Lösung für Arbeitgeber** ist die Beratung durch die **Bühler Consultants AG**. Sie bietet ein einzigartiges Team von akademischen **bAV-Spezialisten**. Nur so kann eine **haftungsfreie Beratung** im komplexen Themengebiet der bAV gewährleistet werden.

Autor: Marcel Hoyer